

Ansuchen §90-StVO-Bewilligung

Zu entrichtende feste Gebühr: € 14,30



Eingelangt im Straßenamt am:

Beilagen:

Baustellen und temporäre Nutzungen
Europaplatz 20 (Stadtbauamt), 4. Stock | 8020 Graz
Fax: +43 316/872-3609;
Mail: baustellen.strassenamt@stadt.graz.at

AuftraggeberIn (BauherrIn): Vom Antragsteller / Von der Antragstellerin auszufüllen:

Mit der rechtsgültigen Unterfertigung wird die Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Graz in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis genommen und gilt als vereinbart.

Name / Firma, Adresse (Blockschrift)

Unterschrift AuftraggeberIn / BauherrIn

Bauausführende Firma (BauführerIn):

Die bauausführende Firma, vertreten durch die unterzeichnende Person, ersucht gem. § 90 StVO 1960 idGF. um Genehmigung von Arbeiten auf bzw. neben der Straße. Die Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Graz idGF. wird zur Kenntnis genommen und deren Einhaltung zugesichert. Die Bewilligung zur Inanspruchnahme öffentlichen Gutes kann jederzeit ohne Entschädigung durch die Behörde widerrufen werden.

(Firmenstempel, E-Mail-Adresse, UID-Nr., alternative Rechnungsadresse)

Rechtsgültige Fertigung (Unterschrift BauführerIn)

Örtlichkeit: Straße + HNr. od. Querstraße; Bereich von-bis

Art der Arbeit:

- Aufgrabung
- Materiallagerung / Containeraufstellung
- Gerüstaufstellung
- provisorische Verkehrsmaßnahme
- Elementarereignis gem. § 44b StVO

auf: (Mehrfachauswahl möglich x)

- Fahrbahn
- Gehsteig
- Parkstreifen
- Bankette
- Radweg
- FUZO
- öffentl. Grünraum
- Gehweg
- Geh- u. Radweg
- Privatgrund

Genauere Bezeichnung der Arbeit: (z.B. Wasseranschluss, Autokranaufstellung, def. Wiederherstellung nach Grabung, etc.)

Länge: Länge (m) Breite (m)

Datum von (TT.MM.JJJJ)

bis (TT.MM.JJJJ)

BauleiterIn: (Name - Mobiltelefon)

PolierIn: (Name - Mobiltelefon)

Skizze bzw. Lageplan mit Kotierung (eingenordet, Maßstab 1:1000) oder Foto der Örtlichkeit

Vom zuständigen Straßenerhalter vor Antragstellung im Straßenamt auszufüllen:

Zuständigkeit: für Gemeindestraßen: Holding Graz - Stadtraum - Region Nord (Floßlendstraße 2) bzw. Süd (Puchstraße 1); in beiden Fällen Mail an: aufgrabung@holdingn-graz.at ; für Landesstraßen: Amt der Stmk. Landesregierung – **Baubezirksleitung (Bahnhofgürtel 77; bbl-sz@stmk.gv.at)**;
Privatstraßen: der Liegenschaftseigentümer

Dem(r) geplanten Bauvorhaben (Materiallagerung) wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

- Instandsetzung gem. § 20, Pkt. 2.1. Aufgrabungsrichtlinie
- Instandsetzung gem. § 20, Pkt. 2.2. Aufgrabungsrichtlinie Typ
- Sonstiges:
- Instandsetzung gem. Gestattungsvertrag GZ.: vom
- Auflagen gem. § 13 der Aufgrabungsrichtlinie, Höhe des Haftbriefes €
- gem. RVS (13.01.43) (Amt der Steiermärkischen Landesregierung - BBL)
- Wiederherstellung des Gehsteiges nach der Richtlinie der Stadt Graz
- lt. Beilage
- Vorarbeiten bzw. Arbeiten im Rahmen einer (geplanten) Straßensanierung (daher keine Laufmeterverrechnung)!
- Der Leistung wird mit folgender Begründung nicht zugestimmt:.....
.....
- Aufgrabungsverbot gem. Aufgrabungsrichtlinie bis:.....
BAUAUFSICHT durch Straßenerhaltung / Name:

.....
Datum

.....
Für den Straßenerhalter